

MERKBLATT
Registrierkassen
Stand: 16. Dezember 2019

Am 1. Januar 2020 tritt das Gesetz zur Einführung manipulationssicherer Kassen in Kraft. Damit dürfen nur noch Registrierkassen verwendet werden, die über eine Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen. Diese Technische Sicherheitseinrichtung muss vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert sein.

Auch wenn zwei Hersteller von Technischen Sicherheitseinrichtungen (Swiss-bit und Cryptovision) bereits erste TSE hergestellt und getestet haben, sind diese noch nicht vom BSI zertifiziert und daher noch nicht erhältlich. Wann diese TSE erhältlich sein werden und für welche Kassensysteme diese geeignet sein werden, ist nicht bekannt.

Nichtbeanstandungsregelung des BMF bis 30.9.2020

Da es bislang keine zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtungen und damit keine manipulationssicheren Registrierkassen gibt, hat das Bundesministerium der Finanzen einen sogenannten Nichtanwendungserlass veröffentlicht.

Das bedeutet konkret, dass jeder Unternehmer ab dem 1. Januar 2020 grundsätzlich verpflichtet ist, seine Kasse nach den neuen Vorschriften aufzurüsten und manipulationssicher zu machen. Allerdings wird es seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bis zum 30. September 2020 keine TSE eingesetzt wird, weil eine solche noch nicht erhältlich ist.

Praxis-Tipp:

Aufgrund der grundsätzlichen Verpflichtung zur Aufrüstung aller Registrierkassen sollten Unternehmer schriftlich auf ihren Kassenhersteller zugehen und nach einer Technischen Sicherheitseinrichtung fragen, insbesondere, wann diese erhältlich sein wird. Das Schreiben an den jeweiligen Kassenhersteller und die Antwort des Kassenherstellers sollten für eine etwaige Betriebsprüfung in der Buchhaltung gut aufbewahrt werden.

Kassenbon-Pflicht ab 1. Januar 2020 bei Verwendung von Registrierkassen

Alle Unternehmer, die eine Registrierkasse nutzen, müssen ab dem 1. Januar 2020 den Gästen einen Beleg ausdrucken und anbieten.

Erlaubt ist auch, dem Gast den Beleg auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen, wenn der Gast zustimmt. Die Zustimmung ist an keine bestimmte Form geknüpft, es genügt auch die mündliche Zustimmung.

Wer eine offene Ladenkasse nutzt, muss keinen Bon erstellen.

Fragen und Antworten zu Registrierkassen

Mit nachstehenden Fragen und Antworten möchten wir Ihnen etwaigen Handlungsbedarf aufzeigen und offene Fragen möglichst umfassend beantworten.

1. Was muss eine Registrierkasse heute können?

Zuletzt mit BMF-Schreiben vom 26. November 2010 wurde festgelegt, was eine Registrierkasse können muss. Die **sogenannte Kassenrichtlinie** schreibt unter anderem vor, dass Kassen bis zum **31.12.2016** folgende Anforderungen erfüllen müssen:

- Jeder Verkauf oder Vorgang muss im Detail einzeln elektronisch aufgezeichnet werden
- die Aufzeichnungen müssen dem Finanzprüfer jederzeit in elektronischer Form übergeben werden können und
- die Daten müssen unveränderbar sein bzw. Veränderungen müssen erkennbar sein.

Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten (Journal-, Auswertungs-, Programmierungs- und Stammdatenänderung) innerhalb der Registrierkasse nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger, zum Beispiel Computer, gespeichert werden.

2. Was muss ich beachten, wenn ich heute eine neue Registrierkasse anschaffen muss?

Wer eine Registrierkasse anschaffen muss, obwohl es noch keine manipulationssicheren Registrierkassen gibt, sollte sich von dem Hersteller der Kasse garantieren lassen, dass die Registrierkasse aufgerüstet werden kann, wenn entsprechende Technische Sicherheitseinrichtungen verfügbar sind. Wenn möglich, sollten auch die hierfür entstehenden Kosten vom Hersteller bereits benannt werden.

Zu empfehlen ist allerdings, mit dem Kauf einer neuen Registrierkasse zu warten, wenn irgend möglich, bis manipulationssichere Registrierkassen erhältlich sind, um Kosten der Aufrüstung zu vermeiden.

3. Muss ich eine neue Registrierkasse beim Finanzamt anmelden?

Nach dem Gesetzeswortlaut müssen alle Registrierkassen ab dem 1. Januar 2020 beim zuständigen Finanzamt angemeldet werden. Wer eine Kasse neu anschafft, muss binnen einen Monats seine Registrierkasse angemeldet haben.

Von dieser Verpflichtung hat das BMF jedoch abgesehen, solange die Anmeldung einer Registrierkasse nicht online gemacht werden kann. Wann die Anmeldung online möglich sein wird, ist noch nicht bekannt. Das BMF wird dies zu gegebener Zeit mitteilen.

4. Was ist sonst noch beim Einsatz einer Registrierkasse zu beachten, die den heute gültigen Vorschriften entspricht?

Es ist jede nachträgliche Veränderung an einer Registrierkasse entsprechend zu dokumentieren. Die Daten müssen vollständig und unveränderbar vorhanden sein.

Die Organisationsunterlagen einer Registrierkasse, also die Bedienungsanleitung, Programmieranleitung, Verfahrensdokumentation, die Programmabrufe nach jeder Änderung, zum Beispiel der Artikelpreise, Protokolle über die Einrichtung von Kellner- oder Trainingsspeichern usw. sowie alle weiteren Anweisungen zur Kassenprogrammierung (z. B. zum Ausdrucken von Proforma-Rechnungen) müssen aufbewahrt werden. Jeder Tag, an dem an der Kasse gearbeitet wurde, ist mit einem Z-Bericht abzuschließen. Dieser muss vollständig und elektronisch aufbewahrt werden. Die Kasseneinnahmen und -ausgaben sind im Kassenbuch täglich festzuhalten.

Aber auch die Rechtsprechung hat Grundsätze entwickelt, die es in der betrieblichen Praxis zu beachten gilt. So urteilte der Bundesfinanzhof (BFH):

Bei einem programmierbaren Kassensystem stellt das Fehlen der aufbewahrungspflichtigen Betriebsanleitung sowie der Protokolle nachträglicher Programmänderungen einen formellen Mangel dar, dessen Bedeutung dem Fehlen von Tagesendsummenbons bei einer Registrierkasse oder dem Fehlen von Kassenberichten bei einer offenen Ladenkasse gleichsteht und der daher grundsätzlich schon für sich genommen zu einer Hinzuschätzung berechtigt. (Urteil vom 25.03.2015 X R 20/13).

5. Was ist, wenn die Registrierkasse diese Anforderungen nicht oder nur zum Teil erfüllt?

Registrierkassen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, durften nur noch bis zum 31. Dezember 2016 verwendet werden. Es sollte auf jeden Fall geprüft werden, ob die Registrierkasse durch das Aufspielen aktueller Software in der Lage ist, diese Anforderungen zu erfüllen. In diesem Fall ist das Software Update ausreichend.

Wer noch eine alte Registrierkasse verwendet, die den vorgenannten Anforderungen nicht genügt und die sich nicht durch Aufspielen aktueller Software auf diesen Stand bringen lässt, der sollte zeitnah eine neue Registrierkasse anschaffen.

6. Genügt es, wenn die zu speichernden Daten ausgedruckt und in dieser Form aufbewahrt werden?

NEIN. Wenn eine Registrierkasse verwendet wird, ist ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen (Tagesendsummenbons, Warengruppenberichte usw.) in ausgedruckter Form nicht ausreichend. Alle Buchungen müssen den Betriebsprüfern in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden können.

7. Wenn eine Registrierkasse verwendet wird, die den Anforderungen der Kassenrichtlinie aus dem Jahr 2010 entspricht, muss dann aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen zu manipulationssicheren Registrierkassen, die ab dem 1. Januar 2020 gelten, bald schon wieder eine neue Kasse gekauft werden?

Hier gibt es Übergangsfristen im Gesetz. Wer aufgrund des In-Kraft-Tretens der Kassenrichtlinie zwischen dem 25. November 2010 und dem 1. Januar 2020 eine Registrierkasse angeschafft hat oder noch anschafft, der darf diese Registrierkasse längstens bis zum 31. Dezember 2022 weiter verwenden,

wenn es nicht möglich ist, diese Registrierkasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) aufzurüsten.

Die Übergangsfrist gilt nicht für alte Registrierkassen, die den Anforderungen der Kassenrichtlinie aus dem Jahr 2010 nicht entsprechen, unabhängig vom Anschaffungsdatum. Solche Systeme dürfen seit dem 1.1.2017 nicht mehr genutzt werden.

Beispiel:

Für den Neukauf einer Kasse fallen nach unseren Informationen Kosten in Höhe von ca. 2.000 bis 4.000 Euro, für die Aufrüstung einer Kasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung im Sinne des Gesetzentwurfs ca. 200 bis 400 Euro an.

Variante 1: Ein Unternehmen mit z. B. sieben Betrieben und zwei Kassen pro Betrieb hat Kassen, die der „Kassenrichtlinie 2010“ entsprechen und die Kassen sind nicht aufrüstbar. Nach den ursprünglichen Plänen der Politik hätte das Unternehmen bis zum 31.12.2018 komplett neue Kassen für mindestens 28.000 Euro anschaffen müssen. Dem Regierungsentwurf zufolge dürfen diese Kassen nun noch bis zum 31.12.2022 weiterverwendet werden. Erst bis dahin muss eine manipulationssichere Kasse nach den gesetzlichen Neuregelungen angeschafft werden. Der Betrieb hat danach vier Jahre mehr Zeit, die er für die Abschreibung der Kassen verwenden kann.

Variante 2: Das oben genannte Unternehmen hat die „Kassenrichtlinie 2010“ erfüllt und die Kassen sind aufrüstbar. Nach den ursprünglichen Plänen der Politik hätte der Betrieb die Kassen bis spätestens 31.12.2018 für bis zu 5.600 Euro umrüsten müssen. Nach dem Regierungsentwurf hat er dafür nun ein Jahr länger - bis 31.12.2019 - Zeit. Natürlich ist eine Aufrüstung erst möglich, wenn es zertifizierte Technische Sicherheitseinrichtungen gibt.

8. Was passiert, wenn nach Ablauf des Jahres 2016 eine Registrierkasse weiter verwendet wird, die der Kassenrichtlinie aus 2010 nicht entspricht?

Dann steht zu befürchten, dass bei der nächsten Betriebsprüfung die Kassenführung als „formell nicht ordnungsgemäß“ beurteilt wird und dass diese verworfen werden kann. Das führt zu Schätzungen und in der Regel zu Steuernachzahlungen.

9. Besteht eine Pflicht, eine Registrierkasse zu verwenden?

Nein. Es gibt keine gesetzliche Pflicht eine Registrierkasse zu verwenden und eine solche Pflicht ist auch nicht geplant. Es kann weiterhin die sogenannte „offene Ladenkasse“ verwendet werden.

Aber die Verwendung der offenen Ladenkasse hat Nachteile. Regelmäßig werden die Grundsätze der Führung der offenen Ladenkasse nicht beachtet, es fehlt oftmals ein Zählprotokoll. Für größere Betriebe ist die offene Ladenkasse mit erheblichen Risiken behaftet. Dagegen ist beim Betrieb eines Bierwagens oder bei einem Stand auf dem Weihnachtsmarkt oder Volksfest die offene Ladenkasse ohne weiteres möglich.

10. Was ist, wenn eine Registrierkasse technisch ausfällt, zum Beispiel weil sie defekt ist?

Da es keine Registrierkassenpflicht gibt, und eine solche auch nicht geplant ist, kann natürlich ohne Registrierkasse weiter gearbeitet werden. Dann muss ein Kassenbuch von Hand geführt werden. Es ist unbedingt festzuhalten, zu welchen Zeiten die Kasse ausgefallen ist und wenn möglich, auch der Grund des Ausfalls der Kasse.

Aber um alles nach den *„Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“* (GoBD) richtig zu machen, müssen Kontrollen eingerichtet, durchgeführt und protokolliert werden. Das umfasst Zugangs- und Berechtigungskontrollen (wer darf was, wie und wann?), Erfassungskontrollen, Verarbeitungskontrollen, Vorbeugung von bewussten und unbewussten Abänderungen von Daten, Programmen oder Dokumenten (wer darf speichern?)

Bezüglich der Datensicherheit ist der Unternehmer alleinverantwortlich, um seine Daten vor Verlust, Vernichtung, Unauffindbarkeit oder Diebstahl zu sichern. Da helfen auch keine Testate oder Zertifikate.

11. Worauf ist zu achten, wenn eine Registrierkasse ausgemustert wird?

Wenn eine Registrierkasse nicht mehr verwendet wird, muss sichergestellt sein, dass die dort gespeicherten Daten nicht verloren gehen. Wenn eine Registrierkasse ohne Strom einfach ins Lager gestellt wird, kann es nach einiger Zeit zum Verlust sämtlicher in der Kasse gespeicherter Daten kommen. Die Daten sollten unbedingt auf einem anderen Speichermedium, z.B. auf dem Computer, abgespeichert werden. Wenn möglich sollten die Daten in das neue Kassensystem übernommen werden.

12. Kann man eine Garantie bekommen, dass eine Registrierkasse den Vorschriften entspricht?

Momentan existiert keine von der Finanzverwaltung akzeptierte Zertifizierung oder etwas Ähnliches. Die Kassenführung wird in jedem Einzelfall vom Prüfer bewertet. Systeme, die der aktuellen Rechtslage entsprechen, werden meistens als „GoBD-konform“ oder auch „finanzamtkonform“ bezeichnet.

Die von den Registrierkassen erzeugten Einzelaufzeichnungen sollten unbedingt schon vor einer Betriebsprüfung vom Unternehmer selbst oder dem Steuerberater stichprobenartig überprüft werden. So lassen sich unangenehme Überraschungen bei einer Prüfung vermeiden. Dabei sollte beachtet werden, dass auch unangemeldete Prüfungen möglich sind.

Haben Sie, liebes Mitglied, weitere Fragen zum Thema Registrierkassen?

Sollten Sie Fragen haben, die hier nicht beantwortet worden sind, wenden Sie sich bitte an Ihren DEHOGA Landesverband oder direkt an den DEHOGA Bundesverband – benad@dehoga.de.